



Vaterschaftsankennung

Sie werden Vater und sind mit der werdenden Mutter nicht verheiratet? Die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung einer Vaterschaft richten sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1592 – 1600d BGB).

Die Anerkennung der Vaterschaft richtet sich nach dem deutschen Recht, wenn das Kind in Deutschland lebt oder zum Zeitpunkt der Geburt ein Elternteil Deutscher ist oder dem deutschen Recht unterliegt.

Ist die Kindesmutter ledig, kann die Vaterschaft problemlos anerkannt werden.

Ist die Mutter mit einem anderen Mann verheiratet, kann die Vaterschaft nur anerkannt werden, wenn zum Zeitpunkt der Geburt ein Scheidungsantrag anhängig ist.

- **Erklärung des Vaters**

Der Vater des Kindes muss die Vaterschaft persönlich und in beurkundeter Form anerkennen. Dies ist sowohl vor als auch nach der Geburt möglich.

- **Zustimmung der Mutter**

Die Mutter muss der Vaterschaftsankennung in öffentlich beurkundeter Form zustimmen.

- **Zustimmung des Kindes**

Ist das Kind unter 14 Jahre alt, reicht die alleinige Zustimmung der Mutter, ab dem 14. Lebensjahr muss auch das Kind zustimmen.

- **Zustimmung des Ehemannes**

Der Mann, der nicht der Kindesvater ist, aber zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist, muss ebenfalls eine Erklärung abgeben. Ein gerichtliches Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft ist dann nicht mehr erforderlich.

Wirksamkeit

Die vor der Geburt abgegebene Anerkennung der Vaterschaft wird erst mit der Geburt des Kindes wirksam. Die Anerkennung des Kindes einer verheirateten Frau wird erst mit Rechtskraft der Scheidung wirksam.

Rechtsfolgen

- **Verwandtschaft**

Durch die Anerkennung treten verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Kind und Vater mit unterhaltsrechtlichen und erbrechtlichen Folgen ein.

- **Sorgerecht**

Nachdem die Vaterschaftsanerkennung wirksam geworden ist, können die Eltern beim Jugendamt erklären, dass sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen. Tun sie dies nicht, bleibt die Mutter die gesetzliche Vertreterin des Kindes.

- **Staatsangehörigkeit**

Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren in Deutschland lebt und eine Aufenthaltsberechtigung hat oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

- **Name des Kindes**

Ist die Mutter Deutsche, behält das Kind den Familiennamen, den es mit seiner Geburt erworben hat. Die allein sorgeberechtigte Mutter kann dem Kind jedoch mit Zustimmung des Vaters seinen Namen erteilen. Diese Erklärung kann auch bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

Die Anerkennung der Vaterschaft kann beim zuständigen Jugendamt oder beim Standesamt vorgenommen werden. Gebühren werden für die Vaterschaftsanerkennung nicht erhoben.

Evtl. namensrechtliche Erklärungen (siehe Name des Kindes) sind hingegen gebührenpflichtig.